



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2025

3. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Freistaat Sachsen vom 21. März 2025 ..... 370

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Grundsätze für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ vom 5. November 2024 ..... 379

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle der Firma Nickelhütte Aue GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 65–75 in 08280 Aue-Bad Schlema auf dem Standort des Betriebsgeländes, Flurstück 1309/6 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis Gz.: 44-8431/2863 vom 3. März 2025 ..... 381

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Bärwalder Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes Gz.: 47-4062/20/7 vom 18. September 2024 ..... 383

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Komplexvorhaben Lößnitzbach – Umverlegung des Lößnitzbachs in Radebeul Ortsteil Serkowitz und Instandsetzung des Auslaufkanals nebst Umverlegung des Seegrabens – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46-0522/1020/26 vom 18. März 2025 ..... 387

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Huttenstraße und Kulkwitzer Straße“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 18. März 2025 ..... 389

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Noah Joaquin Stiftung“ Gz.: 20-2245/785 vom 13. März 2025 ..... 391

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Michael Adler Familienstiftung“ Gz.: 20-2245/792 vom 21. März 2025 ..... 391

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung zweier Amtsverwalter vom 14. März 2025 ..... 392

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 24. März 2025 ..... 393

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle vom 18. März 2025 ..... 394

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle ..... 394

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ vom 21. März 2025 ..... 396

1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine ..... 396

# Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Freistaat Sachsen

**Vom 21. März 2025**

Der Landeswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Freistaat Sachsen hat gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, in Verbindung mit § 77 Absatz 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 7. März 2025 das Wahlergebnis festgestellt.

Nachdem die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Landeswahlleiter gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeswahlordnung nachfolgend das endgültige Wahlergebnis für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt:

## Endgültiges Wahlergebnis für den Freistaat Sachsen

### A. Wahlergebnis insgesamt

	absolut	in %
Wahlberechtigte	3 186 780	-
Wähler	2 584 777	81,1
Gültige Erststimmen	2 562 775	99,1
Ungültige Erststimmen	22 002	0,9
Gültige Zweitstimmen	2 569 572	99,4
Ungültige Zweitstimmen	15 205	0,6

Für die einzelnen Parteien abgegebene gültige Zweitstimmen

– Alternative für Deutschland (AfD)	958 401	37,3
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	217 144	8,5
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	507 247	19,7
– Freie Demokratische Partei (FDP)	83 436	3,2
– Die Linke (Die Linke)	290 462	11,3
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	167 269	6,5
– FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	40 139	1,6
– PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	29 743	1,2
– Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	13 692	0,5

– Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	4 018	0,2
– Volt Deutschland (Volt)	14 741	0,6
– Partei der Humanisten (PdH)	2 472	0,1
– Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	1 116	0,0
– BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	7 435	0,3
– Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	232 257	9,0

### Bereinigte Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen Zweitstimmen

Entfällt, da die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes nicht vorlagen.

### B. Gewählte Wahlkreisbewerber

150	Bochmann, René (AfD)
152	Pellmann, Sören (Die Linke)
153	Naujok, Edgar (AfD)
154	Reck, Christian (AfD)
155	Hilse, Karsten (AfD)
156	Chrupalla, Tino (AfD)
157	Janich, Steffen (AfD)
158	Ladzinski, Thomas Max (AfD)
159	Rentzsch, Matthias (AfD)
160	Bachmann, Carolin (AfD)
161	Dr. Gauland, Eberhardt Alexander (AfD)
162	Dr. Krahl, Maximilian (AfD)
163	Dietz, Thomas (AfD)
164	Moosdorf, Matthias (AfD)
165	Weiser, Mathias (AfD)

### C. Gewählte Listenbewerber (Listenplatz)

SPD	Michel, Kathrin (1) Mann, Holger (2) Nasr, Rasha (3)
CDU	Körber, Carsten (1) Dr. Schenderlein, Christiane (2) Dr. Reichel, Markus (3) Lehmann, Jens (4) Seitz, Nora (5) Rohwer, Lars (6) Oest, Florian (7)
Die Linke	Lay, Caren (2) Bünger, Clara (3) Salihović, Zada (4)
GRÜNE	Dr. Piechotta, Paula (1) Saleh, Kassem (2)

**D. Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung sowie gültige und ungültige Erst- und Zweitstimmen nach Wahlkreisen**

Wk-Nr.	Wahlkreis	Wahlberechtigte	Wähler		Erststimmen				Zweitstimmen			
			absolut	%	gültig	in %	ungültig	in %	gültig	in %	ungültig	in %
150	Nordsachsen	158 475	126 905	80,1	125 726	99,1	1 179	0,9	126 054	99,3	851	0,7
151	Leipzig I	225 020	183 932	81,7	182 962	99,5	970	0,5	183 000	99,5	932	0,5
152	Leipzig II	232 750	195 980	84,2	195 163	99,6	817	0,4	195 243	99,6	737	0,4
153	Leipzig-Land	210 845	172 244	81,7	171 024	99,3	1 220	0,7	171 180	99,4	1 064	0,6
154	Meißen	193 052	157 184	81,4	155 698	99,1	1 486	0,9	156 236	99,4	948	0,6
155	Bautzen I	200 639	161 774	80,6	160 216	99,0	1 558	1,0	160 627	99,3	1 147	0,7
156	Görlitz	196 873	155 057	78,8	153 777	99,2	1 280	0,8	153 940	99,3	1 117	0,7
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	196 612	160 372	81,6	158 742	99,0	1 630	1,0	159 417	99,4	955	0,6
158	Dresden I	225 103	184 922	82,1	183 065	99,0	1 857	1,0	184 076	99,5	846	0,5
159	Dresden II – Bautzen II	233 483	196 333	84,1	194 778	99,2	1 555	0,8	195 456	99,6	877	0,4
160	Mittelsachsen	188 107	148 354	78,9	147 028	99,1	1 326	0,9	147 487	99,4	867	0,6
161	Chemnitz	183 295	144 921	79,1	144 147	99,5	774	0,5	144 229	99,5	692	0,5
162	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	172 020	140 055	81,4	138 182	98,7	1 873	1,3	139 205	99,4	850	0,6
163	Erzgebirgskreis I	202 990	164 320	80,9	162 637	99,0	1 683	1,0	162 817	99,1	1 503	0,9
164	Zwickau	189 565	150 838	79,6	149 640	99,2	1 198	0,8	149 878	99,4	960	0,6
165	Vogtlandkreis	177 951	141 586	79,6	139 990	98,9	1 596	1,1	140 727	99,4	859	0,6
	<b>Sachsen</b>	<b>3 186 780</b>	<b>2 584 777</b>	<b>81,1</b>	<b>2 562 775</b>	<b>99,1</b>	<b>22 002</b>	<b>0,9</b>	<b>2 569 572</b>	<b>99,4</b>	<b>15 205</b>	<b>0,6</b>

**E. Für die einzelnen Bewerber abgegebene Erststimmen nach Wahlkreisen**

Wk-Nr.	Wahlkreis	Bewerber/Bewerberin mit Name, Vorname	Wahlvorschlagsträger	Erststimmen	
				absolut	%
150	Nordsachsen	Bochmann, René	Alternative für Deutschland	55 024	43,8
		Wittig, Heiko	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12 554	10,0
		Dr. Schenderlein, Christiane	Christlich Demokratische Union Deutschlands	31 398	25,0
		Frenzel, Laurenz	Freie Demokratische Partei	2 684	2,1
		Neßmann, Peter	Die Linke	10 502	8,4
		Tüchler, Kai-Uwe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 090	2,5
		Kühne, Mike	FREIE WÄHLER	7 092	5,6
		Sucker, Alexander	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1 523	1,2
		Fiebig, Falk	Volt Deutschland	906	0,7
		Scharsich, Mike	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	953	0,8
		<b>Insgesamt</b>	<b>125 726</b>	<b>100</b>	
151	Leipzig I	Kriegel, Christian	Alternative für Deutschland	45 730	25,0
		Mann, Holger	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	21 472	11,7
		Lehmann, Jens	Christlich Demokratische Union Deutschlands	39 286	21,5
		Dr. Gunkel, Alexander	Freie Demokratische Partei	3 828	2,1
		Treu, Nina	Die Linke	39 377	21,5
		Elinson, Stanislav	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	13 796	7,5
		Weidinger, Thomas	FREIE WÄHLER	2 186	1,2
		Subat, Katharina	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2 279	1,2
		Meyer, Jan Konrad	Volt Deutschland	1 809	1,0
		Weidemann, Jörg	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	290	0,2
		Lehnigk, Hubert	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	382	0,2
		Jecht, Sascha	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	11 727	6,4
		Dr. Busse, Gunnar	Ganz unten	490	0,3
		Mauer, Martin	Gegen Kapitalismus und Krieg! Stoppt den Genozid in Gaza!	310	0,2
				<b>Insgesamt</b>	<b>182 962</b>
152	Leipzig II	Neumann, Christoph	Alternative für Deutschland	36 549	18,7
		Sthamer, Nadja	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	16 615	8,5
		Link, Dietmar	Christlich Demokratische Union Deutschlands	31 270	16,0
		Jess, Peter	Freie Demokratische Partei	3 987	2,0
		Pellmann, Sören	Die Linke	71 811	36,8
		Dr. Piechotta, Paula	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19 954	10,2
		Binner, Matthias	FREIE WÄHLER	2 005	1,0
		Jannack, Josephine	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2 058	1,1
		Schneiders, Caspar Martin	Partei der Humanisten	407	0,2
		Trunow, Alexej	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	394	0,2
		Recke, Eric	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	10 113	5,2
				<b>Insgesamt</b>	<b>195 163</b>

Wk-Nr.	Wahlkreis	Bewerber/Bewerberin mit Name, Vorname	Wahlvorschlagsträger	Erststimmen	
				absolut	%
153	Leipzig-Land	Naujok, Edgar	Alternative für Deutschland	65 318	38,2
		Mascheck, Franziska	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	18 676	10,9
		Heuter, Jörg Gerd Werner	Christlich Demokratische Union Deutschlands	42 046	24,6
		Mielsch, Stephan	Freie Demokratische Partei	4 395	2,6
		Kretzschmar, Jens	Die Linke	14 944	8,7
		Pfandt, Tom	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 053	3,5
		Voigt, Michael	FREIE WÄHLER	8 207	4,8
		Dechow, Mariano	Partei der Humanisten	486	0,3
		Dr. Rudolph, Hendrik	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	10 899	6,4
		<b>Insgesamt</b>	<b>171 024</b>	<b>100</b>	
154	Meißen	Reck, Christian	Alternative für Deutschland	70 572	45,3
		Weist, Leonhard Bernd	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	11 413	7,3
		Reime, Titus	Christlich Demokratische Union Deutschlands	37 049	23,8
		Dr. Maaß, Anita	Freie Demokratische Partei	8 223	5,3
		Hamann, Jessica	Die Linke	14 695	9,4
		Buchholz, Frank	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 529	4,2
		Mühlpfordt, Steffen	FREIE WÄHLER	5 610	3,6
		Zschoke, Nils Dirk	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1 607	1,0
				<b>Insgesamt</b>	<b>155 698</b>
155	Bautzen I	Hilse, Karsten	Alternative für Deutschland	77 339	48,3
		Michel, Susanne Kathrin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	11 384	7,1
		Roschek, Steffen	Christlich Demokratische Union Deutschlands	38 643	24,1
		Schniebel, Dietrich Matthias	Freie Demokratische Partei	4 199	2,6
		Lay, Caren Nicole	Die Linke	15 654	9,8
		Schmidt, Frank	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 484	2,2
		Hauschild, Mike	FREIE WÄHLER	8 050	5,0
		Lehmann, Maik Harald	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1 463	0,9
				<b>Insgesamt</b>	<b>160 216</b>
156	Görlitz	Chrupalla, Tino	Alternative für Deutschland	75 147	48,9
		Prause-Kosubek, Harald Holger	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	9 626	6,3
		Oest, Florian	Christlich Demokratische Union Deutschlands	37 197	24,2
		Einsle, Toralf	Freie Demokratische Partei	2 952	1,9
		Fuchs-Kittowski, Gerhard Emil	Die Linke	9 795	6,4
		Hänel, Monique	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 659	3,0
		Hänchen, Siegmund	FREIE WÄHLER	3 588	2,3
		Reepen, Klaus	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	981	0,6
		Berg, Carsten Henning	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	9 832	6,4
		<b>Insgesamt</b>	<b>153 777</b>	<b>100</b>	

Wk-Nr.	Wahlkreis	Bewerber/Bewerberin mit Name, Vorname	Wahlvorschlagsträger	Erststimmen	
				absolut	%
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Janich, Steffen	Alternative für Deutschland	77 901	49,1
		Funke, Fabian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12 766	8,0
		Darmstadt, Peter	Christlich Demokratische Union Deutschlands	35 961	22,7
		Hohlfeld, Nora	Freie Demokratische Partei	4 478	2,8
		Mumme, Frank	Die Linke	14 523	9,1
		Gottschalk, Matthias	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 751	3,0
		Giebe, Jens	FREIE WÄHLER	7 008	4,4
		Schulze, Maik	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1 354	0,9
		<b>Insgesamt</b>	<b>158 742</b>	<b>100</b>	
158	Dresden I	Ladzinski, Thomas Max	Alternative für Deutschland	53 853	29,4
		Nasr, Rasha	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	21 457	11,7
		Dr. Reichel, Markus Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands	50 040	27,3
		Herbst, Torsten	Freie Demokratische Partei	6 229	3,4
		Römer, Funda	Die Linke	26 085	14,2
		Saleh, Kassem Taher Saleh	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19 899	10,9
		Koch, Terence	Volt Deutschland	3 482	1,9
		Anton, Frank	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2 020	1,1
		<b>Insgesamt</b>	<b>183 065</b>	<b>100</b>	
159	Dresden II – Bautzen II	Rentzsch, Matthias	Alternative für Deutschland	58 238	29,9
		Schumann, Stephan	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	18 245	9,4
		Rohwer, Lars	Christlich Demokratische Union Deutschlands	47 107	24,2
		Horst, Benita	Freie Demokratische Partei	5 130	2,6
		Bünger, Clara Anne	Die Linke	31 961	16,4
		Spellerberg, Merle	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	22 140	11,4
		Benad, Theodor	FREIE WÄHLER	3 253	1,7
		Buntrock, Melanie	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	3 145	1,6
		Alex, Sina	Volt Deutschland	3 724	1,9
		Ebert, Andrea	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	337	0,2
		Große, Steffen	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1 498	0,8
		<b>Insgesamt</b>	<b>194 778</b>	<b>100</b>	
160	Mittelsachsen	Bachmann, Carolin	Alternative für Deutschland	66 688	45,4
		Dr. Walper, Ralf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13 321	9,1
		Haupt, Johann	Christlich Demokratische Union Deutschlands	39 665	27,0
		Hartewig, Philipp	Freie Demokratische Partei	4 284	2,9
		Weichhold, Nicole	Die Linke	13 234	9,0
		Walter, Sebastian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 680	2,5
		Sontowski, Mark	FREIE WÄHLER	6 156	4,2
				<b>Insgesamt</b>	<b>147 028</b>

Wk-Nr.	Wahlkreis	Bewerber/Bewerberin mit Name, Vorname	Wahlvorschlagsträger	Erststimmen	
				absolut	%
161	Chemnitz	Dr. Gauland, Eberhardt Alexander	Alternative für Deutschland	46 401	32,2
		Müller, Detlef	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	24 128	16,7
		Seitz, Nora	Christlich Demokratische Union Deutschlands	30 868	21,4
		Grube, Norma	Freie Demokratische Partei	3 314	2,3
		Henning, Marten Richard	Die Linke	14 349	10,0
		Furtenbacher, Christin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 554	4,5
		Galambos, Sven	FREIE WÄHLER	2 066	1,4
		Nguyen, Tommy	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1 511	1,0
		Töpfer, Sebastian	Volt Deutschland	845	0,6
		Clausnitzer, Eric Nils	Partei der Humanisten	365	0,3
		Goebel, Thomas	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	556	0,4
		Dr. Schweiger, Christian	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	13 190	9,2
			<b>Insgesamt</b>	<b>144 147</b>	<b>100</b>
162	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	Dr. Krahe, Maximilian	Alternative für Deutschland	61 027	44,2
		Kasper, Carlos	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	16 139	11,7
		Pojar, Sophie	Christlich Demokratische Union Deutschlands	38 304	27,7
		Bauer, Billy	Freie Demokratische Partei	4 655	3,4
		Beck, Frederic	Die Linke	14 229	10,3
		Herrmann, Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 828	2,8
	<b>Insgesamt</b>	<b>138 182</b>	<b>100</b>		
163	Erzgebirgskreis I	Dietz, Thomas	Alternative für Deutschland	75 876	46,7
		Dr. Heider, Silvio	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	10 741	6,6
		Krauß, Alexander	Christlich Demokratische Union Deutschlands	40 716	25,0
		Harzer, Ulrike	Freie Demokratische Partei	3 579	2,2
		Wolf, Jennifer	Die Linke	11 121	6,8
		Riese, Philipp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 597	1,6
		Kirmse, Phillip	FREIE WÄHLER	5 544	3,4
		Müller, André	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	10 288	6,3
		Schubert, Robby	RobbySchubert	2 175	1,3
	<b>Insgesamt</b>	<b>162 637</b>	<b>100</b>		

Wk-Nr.	Wahlkreis	Bewerber/Bewerberin mit Name, Vorname	Wahlvorschlagsträger	Erststimmen	
				absolut	%
164	Zwickau	Moosdorf, Matthias	Alternative für Deutschland	59 725	39,9
		Juraschka, Jens	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	14 837	9,9
		Körber, Carsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands	35 506	23,7
		Tippelt, Nico	Freie Demokratische Partei	4 279	2,9
		Leonhardt, Patrick	Die Linke	11 214	7,5
		Schramm, Manuel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 485	2,3
		Meyer, Anselm	FREIE WÄHLER	4 712	3,1
		Engel, Désirée	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1 772	1,2
		Kolkmann-Lutz, Dagmar Marie	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	145	0,1
		Heinrich, Susan	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	458	0,3
		Döhler, Heiko	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	13 507	9,0
			<b>Insgesamt</b>	<b>149 640</b>	<b>100</b>
165	Vogtlandkreis	Weiser, Mathias	Alternative für Deutschland	60 672	43,3
		Linke, Maik	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13 975	10,0
		Hochbaum, Robert	Christlich Demokratische Union Deutschlands	37 770	27,0
		Schnurre, Torsten	Freie Demokratische Partei	3 413	2,4
		Zwintzsch, Simon	Die Linke	13 336	9,5
		Horlbeck, Olaf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 526	3,2
		Petzold, Jürgen	FREIE WÄHLER	6 298	4,5
			<b>Insgesamt</b>	<b>139 990</b>	<b>100</b>

## F. Gültige Zweitstimmen nach Wahlkreisen und Parteien

Wk-Nr.	Wahlkreis		Insgesamt	Davon entfielen auf ...							
				AfD	SPD	CDU	FPD	Die Linke	GRÜNE	FREIE WÄHLER	Tier-schutz-partei
150	Nordsachsen	absolut	126 054	53 911	10 560	26 171	4 012	10 081	4 308	2 753	1 484
		%	100	42,8	8,4	20,8	3,2	8,0	3,4	2,2	1,2
151	Leipzig I	absolut	183 000	46 288	18 456	31 901	5 826	38 513	19 747	1 675	2 431
		%	100	25,3	10,1	17,4	3,2	21,0	10,8	0,9	1,3
152	Leipzig II	absolut	195 243	36 425	21 933	30 753	6 130	46 694	31 717	1 482	1 990
		%	100	18,7	11,2	15,8	3,1	23,9	16,2	0,8	1,0
153	Leipzig-Land	absolut	171 180	65 867	15 098	38 113	5 854	15 004	7 869	4 369	1 973
		%	100	38,5	8,8	22,3	3,4	8,8	4,6	2,6	1,2
154	Meißen	absolut	156 236	68 151	11 025	31 183	5 919	12 236	7 129	2 328	1 824
		%	100	43,6	7,1	20,0	3,8	7,8	4,6	1,5	1,2
155	Bautzen I	absolut	160 627	73 912	10 373	32 190	5 002	12 468	4 692	3 058	1 923
		%	100	46,0	6,5	20,0	3,1	7,8	2,9	1,9	1,2
156	Görlitz	absolut	153 940	71 855	9 815	30 407	4 484	11 900	5 160	2 354	1 960
		%	100	46,7	6,4	19,8	2,9	7,7	3,4	1,5	1,3
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	absolut	159 417	74 174	9 505	30 820	5 170	11 716	6 318	2 852	1 775
		%	100	46,5	6,0	19,3	3,2	7,3	4,0	1,8	1,1
158	Dresden I	absolut	184 076	50 386	18 241	36 585	7 082	25 445	22 545	1 508	1 960
		%	100	27,4	9,9	19,9	3,8	13,8	12,2	0,8	1,1
159	Dresden II – Bautzen II	absolut	195 456	55 900	16 601	35 306	6 947	31 001	25 517	1 883	2 046
		%	100	28,6	8,5	18,1	3,6	15,9	13,1	1,0	1,0
160	Mittelsachsen	absolut	147 487	64 094	11 145	30 403	4 676	11 800	5 172	2 966	1 525
		%	100	43,5	7,6	20,6	3,2	8,0	3,5	2,0	1,0
161	Chemnitz	absolut	144 229	47 112	15 988	28 001	4 524	17 648	9 579	1 404	1 817
		%	100	32,7	11,1	19,4	3,1	12,2	6,6	1,0	1,3
162	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	absolut	139 205	57 239	11 899	29 538	4 416	10 864	4 523	2 813	1 606
		%	100	41,1	8,5	21,2	3,2	7,8	3,2	2,0	1,2
163	Erzgebirgskreis I	absolut	162 817	75 153	10 740	33 584	4 798	11 360	3 646	3 780	1 897
		%	100	46,2	6,6	20,6	2,9	7,0	2,2	2,3	1,2
164	Zwickau	absolut	149 878	60 795	13 377	31 886	4 500	12 797	4 910	2 568	1 762
		%	100	40,6	8,9	21,3	3,0	8,5	3,3	1,7	1,2
165	Vogtlandkreis	absolut	140 727	57 139	12 388	30 406	4 096	10 935	4 437	2 346	1 770
		%	100	40,6	8,8	21,6	2,9	7,8	3,2	1,7	1,3
	Sachsen	absolut	2 569 572	958 401	217 144	507 247	83 436	290 462	167 269	40 139	29 743
		%	100	37,3	8,5	19,7	3,2	11,3	6,5	1,6	1,2

**Noch: F. Gültige Zweitstimmen nach Wahlkreisen und Parteien**

Wk-Nr.	Wahlkreis		Insgesamt	Davon entfielen auf ...						
				Die PARTEI	PIRATEN	Volt	PdH	MLPD	BÜNDNIS DEUTSCH-LAND	BSW
150	Nordsachsen	absolut	126 054	667	173	483	104	52	350	10 945
		%	100	0,5	0,1	0,4	0,1	0,0	0,3	8,7
151	Leipzig I	absolut	183 000	1 415	341	1 550	200	141	309	14 207
		%	100	0,8	0,2	0,8	0,1	0,1	0,2	7,8
152	Leipzig II	absolut	195 243	1 465	296	1 847	256	96	336	13 823
		%	100	0,8	0,2	0,9	0,1	0,0	0,2	7,1
153	Leipzig-Land	absolut	171 180	696	218	826	206	72	307	14 708
		%	100	0,4	0,1	0,5	0,1	0,0	0,2	8,6
154	Meißen	absolut	156 236	674	249	820	111	57	664	13 866
		%	100	0,4	0,2	0,5	0,1	0,0	0,4	8,9
155	Bautzen I	absolut	160 627	801	235	472	112	53	642	14 694
		%	100	0,5	0,1	0,3	0,1	0,0	0,4	9,1
156	Görlitz	absolut	153 940	678	247	440	136	62	618	13 824
		%	100	0,4	0,2	0,3	0,1	0,0	0,4	9,0
157	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	absolut	159 417	617	229	822	128	48	600	14 643
		%	100	0,4	0,1	0,5	0,1	0,0	0,4	9,2
158	Dresden I	absolut	184 076	1 130	451	2 269	234	87	679	15 474
		%	100	0,6	0,2	1,2	0,1	0,0	0,4	8,4
159	Dresden II – Bautzen II	absolut	195 456	1 412	514	2 142	222	102	614	15 249
		%	100	0,7	0,3	1,1	0,1	0,1	0,3	7,8
160	Mittelsachsen	absolut	147 487	561	182	575	146	43	275	13 924
		%	100	0,4	0,1	0,4	0,1	0,0	0,2	9,4
161	Chemnitz	absolut	144 229	909	206	803	213	73	441	15 511
		%	100	0,6	0,1	0,6	0,1	0,1	0,3	10,8
162	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	absolut	139 205	581	179	450	126	32	392	14 547
		%	100	0,4	0,1	0,3	0,1	0,0	0,3	10,5
163	Erzgebirgskreis I	absolut	162 817	574	177	392	102	53	530	16 031
		%	100	0,4	0,1	0,2	0,1	0,0	0,3	9,8
164	Zwickau	absolut	149 878	832	159	498	88	81	369	15 256
		%	100	0,6	0,1	0,3	0,1	0,1	0,2	10,2
165	Vogtlandkreis	absolut	140 727	680	162	352	88	64	309	15 555
		%	100	0,5	0,1	0,3	0,1	0,0	0,2	11,1
	Sachsen	absolut	<b>2 569 572</b>	<b>13 692</b>	<b>4 018</b>	<b>14 741</b>	<b>2 472</b>	<b>1 116</b>	<b>7 435</b>	<b>232 257</b>
		%	<b>100</b>	<b>0,5</b>	<b>0,2</b>	<b>0,6</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,3</b>	<b>9,0</b>

Kamenz, den 21. März 2025

Martin Richter  
Landeswahlleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Grundsätze für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“

Vom 5. November 2024

### I.

#### Auszeichnungen im Bereich der Pferdezucht

Auf Grund von § 1 Absatz 3 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird das Prädikat „Staatsprämienstute“ in der Pferdezucht im Freistaat Sachsen an Stuten mit besonderer züchterischer Qualität verliehen.

Zuchtorganisationen, die als Zuchtverband nach § 4 des Tierzuchtgesetzes im Freistaat Sachsen anerkannt sind, wird das Recht zuerkannt, unter den nachfolgenden Bedingungen dem sächsischen Zuchtgebiet zugehörige Stuten mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ auszuzeichnen.

### II.

#### Eigentümer

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Stuten mit Betriebssitz oder Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen oder mit Mitgliedschaft in einem nach § 4 des Tierzuchtgesetzes durch den Freistaat Sachsen anerkannten Zuchtverband.

### III.

#### Anforderungen an die Stute

- 1. Abstammung**  
Die Stute muss in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Zuchtverbandes eingetragen sein.
- 2. Alter**  
Der Antrag auf Zulassung zur Vergabe des Prädikates kann für drei- bis sechsjährige Stuten gestellt werden.
- 3. Exterieur**  
Die Stute muss hinsichtlich ihrer Exterieurbeurteilung zur Gruppe der besten Stuten ihres Jahrgangs gehören und bei der Stutbucheintragung die Wertnote 8,0 oder höher (Bewertungsskala 1 bis 10) erhalten haben.
- 4. Leistungsprüfung**  
Die Stute muss eine Leistungsprüfung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/1012 bestanden haben, sofern das nach § 5 des Tierzuchtgesetzes genehmigte Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse Leistungsprüfungen für Stuten vorsieht. Bei Stations- oder Feldprüfungen muss für die Prämierung eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 (Bewertungsskala 1 bis 10) erreicht werden.

### 5. Zusatzleistung

Der Zuchtverband kann regeln, dass für die Vergabe des Prädikates Zusatzleistungen, wie eine bestimmte Zuchtleistung oder Teilnahme an Zucht- und Schauveranstaltungen, vorliegen müssen.

### IV.

#### Aufgaben des Zuchtverbandes

1. Der zuständige Zuchtverband bildet eine Prämierungskommission, die sich bei ihrer Tätigkeit nach den im Zuchtziel des Zuchtverbandes festgelegten Qualitätsanforderungen zu richten hat.
2. Um einen ausreichenden Vergleichsmaßstab bei der Beurteilung des Exterieurs zu haben, muss eine hinreichend große Anzahl Stuten auf dem Platz zur Prämierung vorgestellt werden.
3. Die Anzahl der Stuten eines Zuchtverbandes, die mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ ausgezeichnet werden, sollte 15,7 Prozent der drei- bis sechsjährigen Stuten, die in dem jeweiligen Jahr in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, nicht übersteigen.
4. Das Prädikat ist in der Tierzuchtbescheinigung der Stute und im Zuchtbuch zu vermerken. Die Abkürzung lautet „StPr“.
5. Der Zuchtverband meldet zum 1. Februar eines jeden Jahres dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) listenweise Name, Lebensnummer, Ergebnisse der Exterieurbeurteilung und der Leistungsprüfung sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Wohnort der im Vorjahr prämierten Stuten. Gleichzeitig ist die Anzahl der drei- bis sechsjährigen Stuten mitzuteilen, die im Vorjahr ins Zuchtbuch und in die Hauptabteilung eingetragen wurden.

### V.

#### Aufgaben des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

1. Das LfULG überwacht die Prämierung der Stuten und prüft die Richtigkeit der Unterlagen.
2. Die Urkunden zur Prämierung der Stuten werden durch den Präsidenten des LfULG unterzeichnet.

3. Das LfULG meldet dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum 1. April eines jeden Jahres, getrennt nach Zuchtverbänden, die Anzahl der im Vorjahr mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ ausgezeichneten Stuten und die Anzahl der im Vorjahr in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragenen Stuten.

## VI.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Grundsätze für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ in der sächsischen Pferdezucht vom 11. Februar 1994 (SächsABl. S. 436), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 1996 (SächsABl. S. 238) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle der Firma Nickelhütte Aue GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 65–75 in 08280 Aue-Bad Schlema auf dem Standort des Betriebsgeländes, Flurstück 1309/6 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis

**Gz.: 44-8431/2863**

**Vom 3. März 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue-Bad Schlema, Rudolf-Breitscheid-Straße 65-75, mit Datum vom 15. Januar 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers für gefährliche Abfälle auf dem Standort des Betriebsgeländes, Flurstück 1309/6 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

### „A. Entscheidung

1. Die Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue, Rudolf-Breitscheid-Straße 65–75, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Henry Sobieraj, erhält auf ihren Antrag vom 29. Februar 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallzwischenlagers für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle auf dem Betriebsgelände der Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue-Bad Schlema, Rudolph-Breitscheid-Straße 65–75, Flurstück 1309/6 der Flur und Gemarkung Aue im Landkreis Erzgebirgskreis.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 erstreckt sich im Wesentlichen auf die Umnutzung einer bereits bestehenden, immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Lagerhalle (Halle 6) zu einer Lagereinrichtung für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, ausgenommen für brennbare Abfälle. Die Lagerkapazität ist auf 2.750 Tonnen Abfälle in geschlossenen Gebinden begrenzt.  
Eingeschlossen in die Genehmigung sind folgende bauliche Maßnahmen:
  - Mediendichte Fußbodenerneuerung,
  - Lärmschutztechnische Ertüchtigung der Glasfassade Richtung Clara-Zetkin-Straße und
  - Nachrüstungen laut Vorgaben aus dem geprüften Brandschutzkonzept und dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises des Prüfingenieurs für Brandschutz.
 Zulässige Abweichungen nach § 67 Sächsische Bauordnung (SächsBO)
  - Abweichend von den Anforderungen des Abs. 5.10 Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz

im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) und § 30 SächsBO wird zugestimmt, dass an Stelle einer Brandwand zwischen den Hallen 5 und 6 eine mindestens feuerhemmende und nicht über Dach geführte Trennwand mit einem nur feuerhemmenden Tor errichtet wird, die außerdem nicht 5 m über die Innenecken hinausgeführt werden muss.

- Abweichend von den Anforderungen des Abs. 5.10 MIndBauRL und § 30 SächsBO wird zugestimmt, dass die Tür in der Brandwand zwischen Halle 6 und dem Kopfbau nur feuerhemmend ausgeführt wird.
3. Der Umfang des Vorhabens ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag und in den Nachträgen gelten die Angaben des Nachtrages mit dem aktuelleren Datum.
  4. Das Vorhaben ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidung und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
  5. Die Absicht, die Anlage oder Teilanlagen in Betrieb zu nehmen, ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
  6. Die Genehmigung erlischt für die Anlage oder die Teilanlagen, die nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen sind.
  7. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Nickelhütte Aue GmbH zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung sind auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

[https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=22167&art\\_param=634](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=22167&art_param=634)

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Erzgebirgskreis – Nickelhütte Aue GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb eines Abfalllagers – Bekanntmachung der Entscheidung

**vom 4. April 2025 bis einschließlich 17. April 2025**

einsehbar.

Chemnitz, den 3. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

# Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Bärwalder Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes<sup>1</sup>

Gz.: 47-4062/20/7

Vom 18. September 2024

Der Bärwalder See ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches unter anderem auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) hergestellt wird. Das Gewässer ausbauvorhaben ist noch nicht für alle Gewässerstrecken abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht außerdem noch unter Bergaufsicht.

Dies vorausgeschickt, ist hinsichtlich der nachstehenden Allgemeinverfügung zwingend zu beachten, dass an dem Gewässer und dem ehemaligen Tagebau durch die LMBV mbH gegenwärtig noch erforderliche Maßnahmen aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus durchgeführt werden.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes die nachfolgende

## Allgemeinverfügung:

Für die in der Übersichtskarte blau dargestellte Gewässerstrecke des Bärwalder Sees (Tagebaurestgewässer Bärwalde) wird **festgestellt**, dass diese für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

### I. Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung

I.1. Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:

- Fahrgastschiffe,
- nichtmotorangetriebene Sportboote,
- motorangetriebene Sportboote.

I.2. Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren

mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen

- der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,
  - öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie zu Bereitschafts- und Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,
  - des Fischereiausübungsberechtigten,
  - der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen),
  - desjenigen, der das Gewässer im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsWG anlegt und
  - und des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten
- zugelassen.

I.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:

- **westlich** durch eine nicht befahrbare Wasserfläche aus Gründen des Natur- und Artenschutzes entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten <sup>2</sup>		WGS84 (GPS-kompatibel) <sup>3</sup>	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N1	33465898,0	5691617,0	14,510044	51,374778
N2	33465994,0	5691769,3	14,511408	51,376154
N3	33466138,0	5691991,5	14,513456	51,378160
N4	33466280,0	5692225,0	14,515474	51,380268
N5	33466393,7	5692400,2	14,517091	51,381850

<sup>1</sup> Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89\_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrische Referenzsystem 1989).

<sup>3</sup> GPS-Koordinaten im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84).

- in der **Seemitte** durch eine nicht befahrbare Wasserfläche aus Gründen des Natur- und Artenschutzes entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N7	33467277,0	5691505,1	14,529867	51,373853
N8	33467503,5	5691701,8	14,533102	51,375635
N9	33467730,0	5691898,6	14,536339	51,377417
N10	33467956,5	5692095,3	14,539575	51,379199
N11	33468189,7	5692297,8	14,542907	51,381033
N12	33468405,9	5692194,6	14,546023	51,380117
N13	33468622,5	5692091,2	14,549144	51,379199
N14	33468839,6	5691987,6	14,552273	51,378280
N15	33469057,6	5691883,5	14,555414	51,377356
N16	33468922,6	5691588,6	14,553500	51,374696
N17	33468787,2	5691292,6	14,551581	51,372028
N18	33468652,2	5690997,6	14,549667	51,369368
N19	33468517,4	5690703,3	14,547758	51,366714
N20	33468382,6	5690408,7	14,545847	51,364058
N21	33468115,8	5690588,9	14,541998	51,365663
N22	33467849,6	5690768,7	14,538160	51,367264
N23	33467583,0	5690948,8	14,534313	51,368868
N24	33467316,7	5691128,6	14,530471	51,370470

- **nordöstlich** durch eine nicht befahrbare Wasserfläche im Bereich des Kiestagebaus sowie aus Gründen des Natur- und Artenschutzes entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N26	33470559,1	5693566,1	14,576848	51,392565
N27	33470577,6	5693479,3	14,577120	51,391785
N28	33470605,9	5693396,1	14,577534	51,391039
N29	33470565,4	5693318,1	14,576959	51,390335
N30	33470476,7	5693294,7	14,575686	51,390120
N31	33470399,2	5693248,9	14,574576	51,389705
N32	33470347,5	5693168,9	14,573839	51,388983
N33	33470338,9	5693074,3	14,573723	51,388131
N34	33470374,5	5692986,5	14,574243	51,387343
N35	33470414,8	5692900,5	14,574830	51,386572
N36	33470393,9	5692817,4	14,574536	51,385824
N37	33470377,2	5692733,0	14,574303	51,385065
N38	33470359,0	5692647,0	14,574049	51,384290

- **im Übrigen** durch die Uferlinie des Bärwalder Sees bei einem Wasserstand von 125,0 m NHN (DHHN 2016).

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:21.000 im A3-Original) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

## II. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 1. April 2025 wirksam.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzter Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Do-

kumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Regina Kraushaar  
Präsidentin

## IV. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:

- Montag und Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 15 Uhr,
- Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 18 Uhr,
- Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen<sup>4</sup> in der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einzusehen.

2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird u. a. darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke bzw. wasserbaulicher Anlagen (Stege o. ä.) berechtigt.

4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen bzw. Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind. Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Nutzungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Dies betrifft auch den Gemeingebrauch, wie Baden und anderes.

Im Übrigen lässt die Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen (wie Abschlussbetriebspläne) sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den RV Zwischennutzung Seen in Sachsen<sup>5</sup>) unberührt.

So wird u. a. darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO)<sup>6</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Bärwalder See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung die Verbote gemäß § 7 Abs. 3 SächsSchiffVO.

Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das

- Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
- Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,
- Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes,

<sup>4</sup> <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

<sup>5</sup> Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaureistseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 ([https://www.oba.sachsen.de/download/RV\\_Zwischennutzung\\_Seen\\_18062015.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/RV_Zwischennutzung_Seen_18062015.pdf)).

<sup>6</sup> Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist.

Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, verboten.

5. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der LMBV mbH) nicht zur Nutzung sowie jeglichem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV mbH, da in selbigen aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
6. Der ehemalige Tagebau Bärwalde See steht noch unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Bärwalder See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich; im Einzelfall, insbesondere nach Beendigung der Bergaufsicht, auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
7. Der Bärwalder See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen

123,0 m NHN (DHHN 2016)  
bis  
125,0 m NHN (DHHN 2016),

sodass jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten sind, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Bärwalder See im Internetportal der LMBV mbH<sup>7</sup> zu erkundigen.

8. Die **dauerhaft nicht befahrbaren Gewässerstrecken des Bärwalder Sees**, wasserseitig begrenzt durch die Koordinaten N1 bis N5, N6 bis N24 sowie N25 bis N38, werden aufgrund der Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>8</sup> nicht zur Schifffahrt freigegeben. So wird insoweit darauf hingewiesen, dass
  - Teile der Wasserfläche in der Westbucht als Vorbehaltsgebiet Natur- und Artenschutz in der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien ausgewiesen sind und darüber hinaus der Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dienen. Dies bezieht

sich einerseits auf lokale Populationen von im angrenzenden Uferbereich brütenden europäischen Vogelarten wie Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wiedehopf (*Upupa epops*), andererseits auf lokale Populationen von im angrenzenden Uferbereich während des Vogelzugs rastenden europäischen Vogelarten wie Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

- der Bärwalder See eine herausragende Bedeutung als Rast-, Überwinterungs- und Mausegewässer zahlreicher europäischer Vogelarten wie Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*) und Sterntaucher (*Gavia stellata*) aufweist. Insbesondere Pracht- und Sterntaucher stellen dabei hochspezifische Anforderungen an die von ihnen genutzten Gewässer, benötigen ausgedehnte, störungsfreie Wasserflächen und rasten dementsprechend vorzugsweise im Zentrum des Bärwalder Sees. Bei regelmäßiger Störung der rastenden, überwinternden und mauernden Tiere durch die Schifffahrt im Zentrum des Bärwalder Sees wären Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population der oben genannten europäischen Vogelarten zu erwarten.
  - in dem umfassten ehemaligen Kiesabbaugebiet (Wasserfläche im Osten) eine Brutkolonie der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) ansässig ist, die als lokale Population dieser europäischen Vogelart zu betrachten ist. Bei regelmäßiger Störung der Tiere durch Schiffsbewegungen im Umfeld der Brutkolonie während der Brutzeit wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten, was gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden ist.
9. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung zur FdF Bärwalder See können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein (**Erlaubnisscheininhaber** gemäß § 19 SächsFischG) die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befindlichen Gewässerstrecken des Bärwalder Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit **Handangeln**) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren. Die Nutzung der nicht zur Schifffahrt freigegebenen Gewässerstrecken des Bärwalder Sees – wasserseitig begrenzt durch die Koordinaten N1 bis N5, N6 bis N24 sowie N25 bis N38 – bedarf der gesonderten Zulassung durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz.

<sup>7</sup> <https://www.lmbv.de>

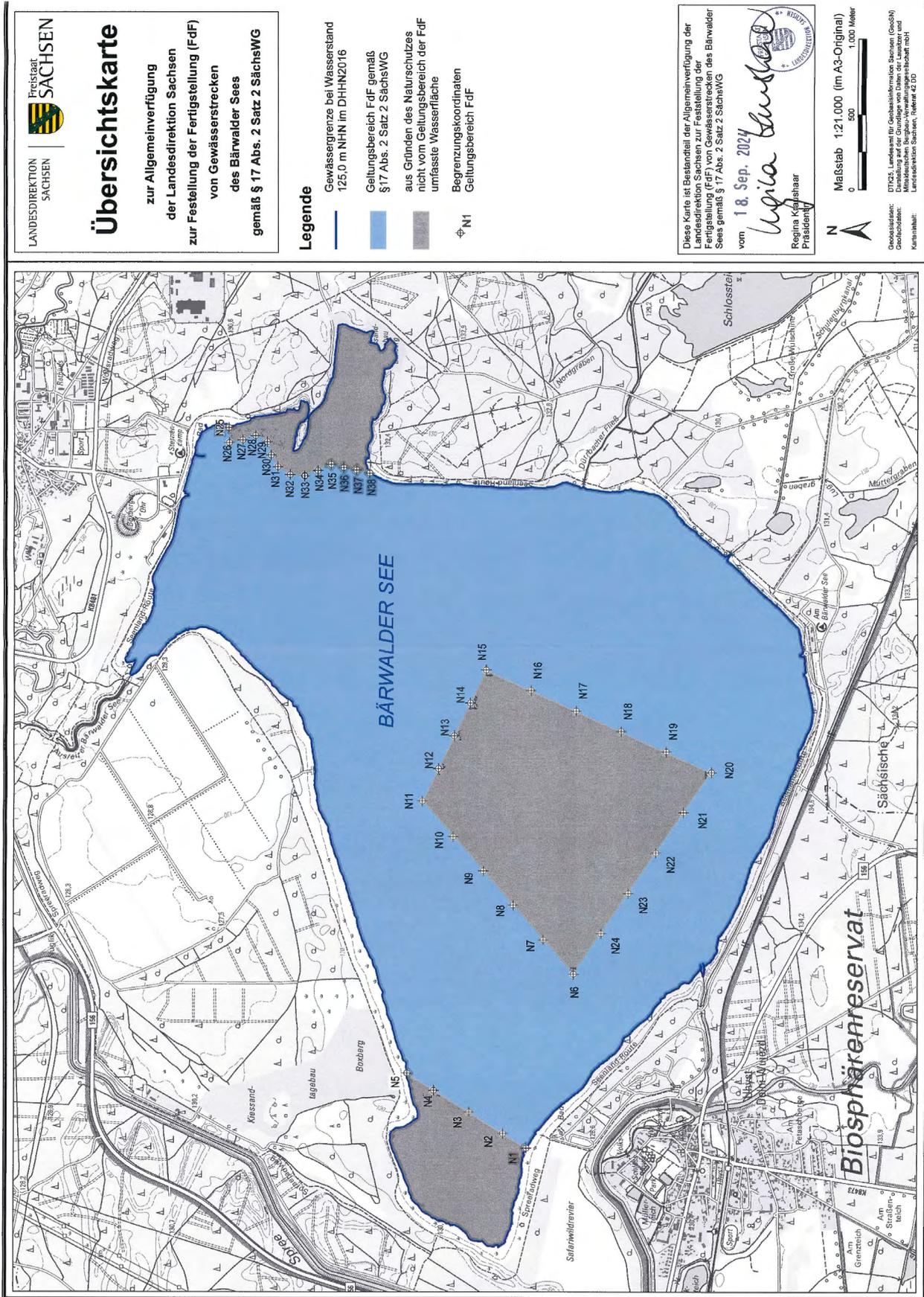
<sup>8</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Dresden, den 18. September 2024

Landesdirektion Sachsen  
Regina Kraushaar  
Präsidentin

Anlagen

Übersichtskarte



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Komplexvorhaben Lößnitzbach –  
Umverlegung des Lößnitzbachs in Radebeul Ortsteil Serkowitz  
und Instandsetzung des Auslaufkanals nebst Umverlegung des  
Seegrabens  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Gz.: C46-0522/1020/26**

**Vom 18. März 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat auf Antrag der Stadt Radebeul den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. März 2025, Geschäftszeichen: C46\_DD-0522/1020/26 gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die auf dieses Verfahren gemäß § 102 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, weiterhin anwendbar ist, sowie §§ 4, 25 und 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, festgestellt.

**I**

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Meißen in der Großen Kreisstadt Radebeul Ortsteil Serkowitz und umfasst die Umverlegung der Gewässer Lößnitzbach und Seegraben sowie die daraus resultierenden Folgemaßnahmen. Im Wesentlichen gehören folgende Maßnahmen zum Gegenstand des Vorhabens:

- Umverlegung des Lößnitzbachs im Abschnitt zwischen der Bahnlinie der Deutschen Bahn und der Einmündung in die Elbe bei Elb-km 66,48 (circa 1,6 km Länge),
- Errichtung eines Mischwasserentlastungskanal in einem Teil des ehemaligen Gewässerbettes des Lößnitzbachs mit Einleitstelle bei Elb-km 65,88,
- Herstellung von Durchlässen/Brücken am Lößnitzbach als Straßen-/Wegequerungen,
- Umverlegung des Seegrabens mit Einmündung in die Elbe bei Elb-km 65,65,
- Herstellung von Durchlässen/Brücken am Seegraben als Straßen-/Wegequerungen,
- Umverlegung oder Sicherung vorhandener Medienleitungen im gesamten Baufeld,
- Herstellung eines Unterhaltungswegs für den Lößnitzbach, Anpassung vorhandener Einleitungen an die neuen Einleitungsstellen; Abriss von baulichen Anlagen,
- Umsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

Das Vorhaben nimmt bauzeitlich und dauerhaft Flächen in der Stadt Radebeul, Gemarkungen Serkowitz und Kötzschenbroda in Anspruch.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

**II**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich der Änderungen und Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, Boden, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, zu Belangen von Archäologie und Denkmalschutz, zu straßenrechtlichen Belangen und zu Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz auch naturschutz- und fischereirechtliche Ausnahmeentscheidungen, die Änderung bestehender wasserrechtlicher Entscheidungen, wasserrechtliche Genehmigungen, strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen sowie eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Befreiungen sowie die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft, straßenbau- und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen, eine energie-wirtschaftliche Entscheidung und Baugenehmigungen mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss besitzt enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, angeordnet.

## III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit von

**Mittwoch, dem 9. April 2025 bis einschließlich  
Dienstag, dem 22. April 2025,**

**in der Stadtverwaltung Radebeul,  
Technisches Rathaus, Zimmer 1.15,  
Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00–13:00 Uhr

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr

Mittwoch: 9:00–13:00 Uhr

Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr

Freitag: 9:00–13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Personenbezogene Daten sind im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen während der genannten Auslegungszeit auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvpverbund.de/> einsehbar.

## IV

**Rechtsbehelfsbelehrung des  
Planfeststellungsbeschlusses**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 18. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Béla Bélafi  
Präsident

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Vorhaben  
der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH  
„Umgestaltung Dieskaustraße zwischen  
Huttenstraße und Kulkwitzer Straße“  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –  
Vom 18. März 2025**

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. November 2024, Gz.: 32-0522/1464/16 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 28 Absatz 1 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 7. April 2025 bis einschließlich 22. April 2025**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Raum 356, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Zwecks Terminabsprache wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten (0341 9773 201).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

III.

**Gegenstand des Verfahrens**

Inhalt der Planung ist die Aufweitung der Gleisanlagen in der Dieskaustraße zwischen Huttenstraße und Kulkwitzer Straße für den Einsatz von 2,40 m breiten Wagenzügen. Die im Planungsbereich befindlichen Haltestellen werden als

Kap-Haltestellen mit angehobener Radfahrbahn barrierefrei ausgebaut. Des Weiteren beinhaltet die Planung die Neuanlage einer Straßenbahnwendeanlage in Form eines Gleisdreiecks auf dem Vorplatz der Radrennbahn südlich der Windorfer Straße als Ersatz für die außer Betrieb gehende Wendeschleife über Pörstener/Luckaer/Kötzschauer Straße.

Das planfestgestellte Vorhaben führt insbesondere zu Eingriffen in das Eigentum, Beeinträchtigungen durch Lärm und Umweltauswirkungen.

IV.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Leipzig, den 18. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Noah Joaquin Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/785**

**Vom 13. März 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 13. März 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 25. Februar 2025 errichtete „Noah Joaquin Stiftung“ mit Sitz in Chemnitz als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter und Ihrer Abkömmlinge (Destinatäre).

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 13. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmann  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Michael Adler Familienstiftung“**

**Gz.: 20-2245/792**

**Vom 21. März 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 18. März 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 27. Februar 2025 errichtete „Michael Adler Familienstiftung“ mit Sitz in Leipzig als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters und seiner Abkömmlinge (Destinatäre).

„Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 21. März 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmann  
Abteilungsleiter

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung zweier Amtsverwalter**

**Vom 14. März 2025**

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat mit Wirkung vom 10. März 2025 das auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Arndt Just übertragene Amt als Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Andreas Lantzsch widerrufen.

Mit Wirkung vom 17. März 2025 hat das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen das auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dirk Stoklossa übertragene Amt als Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Waldfried Wagler widerrufen.

Dresden, den 14. März 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident

# Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 24. März 2025

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

**mps mpsNF, Version 2,**  
entwickelt durch mps public solutions gmbh,  
56070 Koblenz  
(Prüfbereich HKR.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die erforderlichen

technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich der Allgemeinen Anforderungen an Finanzverfahren nach den Regeln der Doppik VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABI. S. 1442),

- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik – VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABI. S. 845) beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 24. März 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Berndt  
Direktor

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

27. März 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle**

**Vom 18. März 2025**

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 18. März 2025 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Krauschwitz und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle vom 30./31. Januar 2025 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 18. März 2025

Landratsamt Görlitz  
Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. verfügt seit vielen Jahren über eine gut ausgestattete Schiedsstelle mit kompetenten, ehrenamtlich tätigen Friedensrichtern/Friedensrichterinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. In der Gemeinde Krauschwitz gelingt es aktuell nicht, eine Schiedsstelle einzurichten.

Um für die Einwohner der Gemeinde Krauschwitz die Inanspruchnahme einer Schiedsstelle zu ermöglichen und auch auf diesem Gebiet die interkommunale Zusammenarbeit mit Leben zu erfüllen, vereinbaren die beteiligten Kommunen das Folgende:

Zwischen der

Gemeinde Krauschwitz  
Geschwister-Scholl-Str. 100  
02957 Krauschwitz  
vertr. durch den Bürgermeister Tristan Mühl,

– **nachstehend beauftragende Kommune genannt** –

und der

Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.  
Marktplatz 1  
02943 Weißwasser/O.L.  
vertr. durch die Oberbürgermeisterin Katja Dietrich,

– **nachstehend beauftragte Kommune genannt** –

wird auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die beauftragende Kommune überträgt die Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, an die beauftragte Kommune.

**§ 2**  
**Rechte und Pflichten der beauftragten Kommune**

(1) Für die Errichtung und ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben einer Schiedsstelle schafft die beauftragte Kommune die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

(2) Die für die sachgerechte Erfüllung der im § 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters einschließlich dem Recht, Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der beauftragten Kommune übertragen. Hierzu gehört zudem die ausschließliche Verwendung des Siegels und des Kassenbuches des Friedensrichters der beauftragten Kommune.

**§ 3**  
**Sitz der Schiedsstelle**

Sitz der Schiedsstelle ist der Verwaltungssitz der beauftragten Kommune. Am Sitz der Schiedsstelle bzw. in den Räumlichkeiten der beauftragten Körperschaft finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.

**§ 4**  
**Kosten der Schiedsstelle**

(1) Die Kosten der Schiedsstelle, insbesondere der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., die Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter/Stellvertretenden Friedensrichter und die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen werden von den Vereinbarungspartnern hälftig getragen.

(2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Kostenerstattung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Weißwasser, den 31.01.2025

K. Dietrich

Krauschwitz, den 30.01.2025

T. Mühl

Sofern diese vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig nach UstG sein oder werden sollte, gilt die Forderung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

(3) Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter bzw. Protokollführer erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Satzung der beauftragten Kommune über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**§ 5**  
**Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erfolgen.

(3) Das Recht jeder Kommune zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, aber frühestens zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Geyer und dem  
Abwasserzweckverband „Wilischthal“**

**Vom 21. März 2025**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. Januar 2025 (Az.: 093.022/2024-gu.7022/21), das auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauwei-

her und dem Freizeitbad Greifensteine vom 1. Oktober 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 21. März 2025

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Rico Anton  
Landrat

**1. Änderung zur Zweckvereinbarung  
zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband  
„Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben  
der Abwasserentsorgung für Grundstücke am  
Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine**

Zwischen der Stadt Geyer,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Trommer  
Altmarkt 1, 09468 Geyer

und

dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“,  
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Knut Schreiter  
Werner- Seelenbinder- Weg 12, 09423 Gelenau

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) so-

wie des § 48 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Geyer vom 01.10.2024, Beschluss-Nr.: 085/2024/SR und der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ vom 10.09.2024, Beschluss-Nr.: 15/2024

folgende Änderung der Zweckvereinbarung vom 13. Januar 2011, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2011, beschlossen.

**Artikel 1**

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ vom 13. Januar 2011, bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

**§ 1 wird wie folgt geändert****„Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt Geyer überträgt die ihr nach § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die in den aktualisierten Anlagen 1 und 2 übertragenen Flurstücke zur Erfüllung an den Abwasserzweckverband „Wilischthal“. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Änderung der Zweckvereinbarung. Dazu gehört auch die Aufgabe der Beseitigung des abfließenden Niederschlagswassers bei Straßen, Wegen und Plätzen.

Geyer, den 01.10.2024

Bürgermeister Dirk Trommer  
Stadt Geyer

Gelenau, den 01.10.2024

Bürgermeister Knut Schreiter  
Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband „Wilischthal“

Anlage 1: Liste der Flurstücke mit Entsorgung durch den AZV „Wilischthal“

Anlage 2: Lageplan mit Entsorgungsgebiet

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung plant, errichtet und betreibt der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ alle dazu notwendigen Anlagen.

Die dabei anfallenden Rohstoffe und Abfälle sowie Klärschlamm sind seiner Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.“

**Artikel 2**

(1) Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Alle anderen Festlegungen der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine vom 13.01.2011 bleiben unberührt.

**Anlage 1**

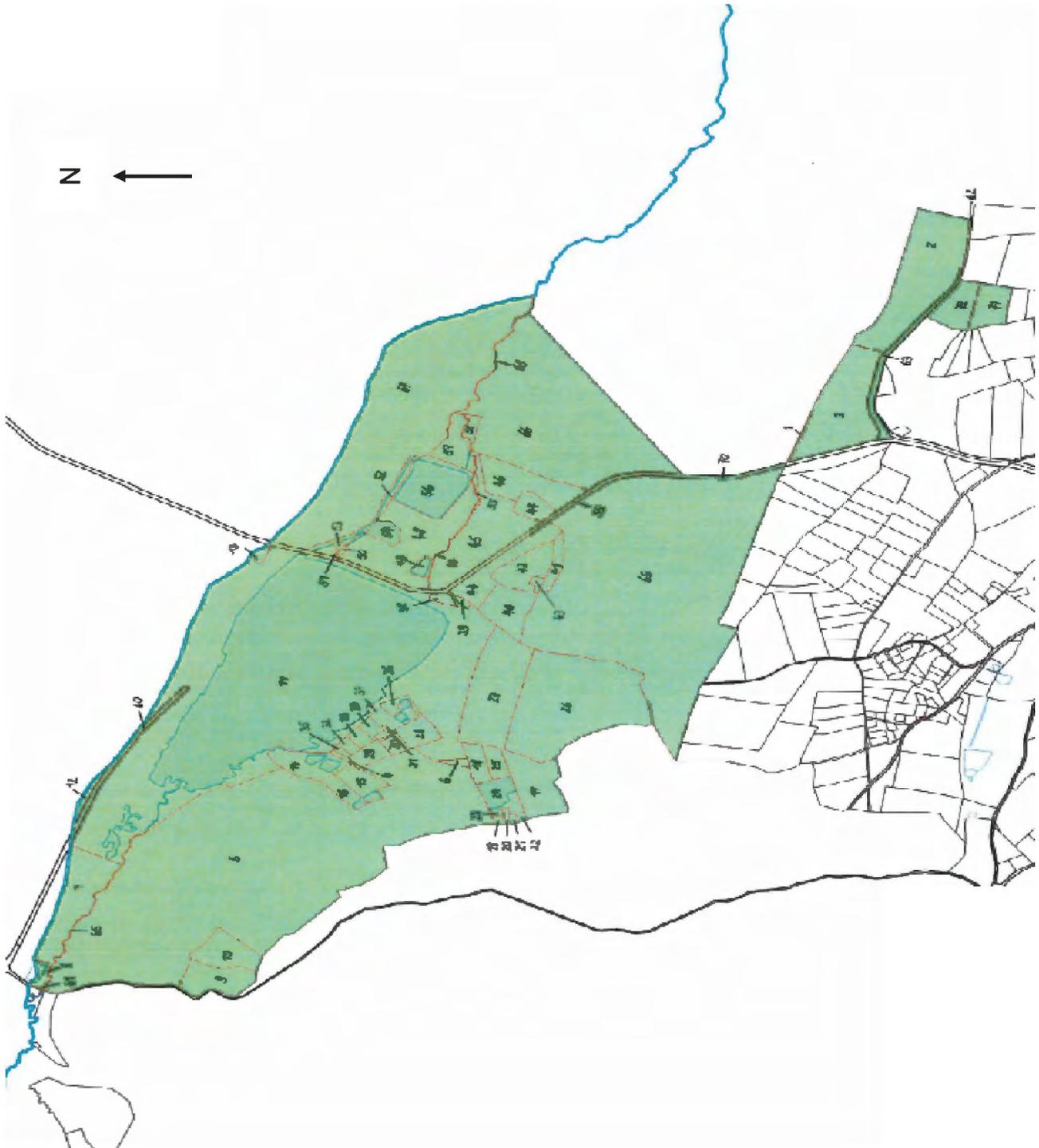
zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV „Wilischthal“  
vom 01.10.2024

**Flurstücke der Gemarkung Geyer, welche bzgl. der Erfüllung der Aufgabe  
der Abwasserbeseitigung an den AZV „Wilischthal“ übertragen werden.**

lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer	lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer
1	681	41	946
2	681/8	42	947/1
3	681/9	43	947/2
4	906/3	44	948
5	906/5	45	949/1
6	906/6	46	949/2
7	907/3	47	949/3
8	907/4	48	950
9	909	49	951/1
10	910	50	951/2
11	915/3	51	951/3
12	917/1	52	952/2
13	919/2	53	952/3
14	927/2	54	953
15	927/4	55	956
16	927/5	56	958
17	932	57	959
18	932/2	58	960
19	932/4	59	961/1
20	932/5	60	962/2
21	932/6	61	963
22	932/7	62	976/1
23	932/8	63	976/9
24	932/9	64	997
25	932/10	65	998/1
26	933	66	1001/2
27	937	67	1001/3
28	940/4	68	1001/5
29	940/5	69	1004/1
30	940/3	70	1035/1
31	941/8	71	679
32	941/9	72	680/1
33	941/3		
34	941/4		
35	941/5		
36	941/6		
37	941/7		
38	944/1		
39	944/2		
40	945		

**Anlage 2**

zur 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem AZV "Wilischthal"  
vom 01.10.2024

**Abgrenzung der Flurstücke der Gemarkung Geyer, welche bzgl. der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV „Wilischthal“ übertragen werden.**

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

— —